

- Amtliche Bekanntmachung -**Hochwasserschutzmaßnahmen an der Eyach in Horb-Mühringen**

Die Stadt Horb a. N., Marktplatz 8, 72160 Horb a. N. plant zur Verbesserung der Hochwassersituation in Horb-Mühringen die Durchführung von Hochwasserschutzmaßnahmen entlang der Eyach in Horb-Mühringen bei den Flst. Nrn. 1, 2, 2/1, 2/2, 3, 3/1, 3/2, 4, 4/1, 4/2, 550, 6, 6/1, 7, 7/1, 11/2, 17, 18, 141, 142/1, 167, 586, 586/2, 586/3, 586/4, 590, 600, 603 und hat hierfür die erforderliche wasserrechtliche Planfeststellung nach § 68 ff. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) beantragt. Vorgesehen ist u. a. die Verlegung der Eyach in östliche Richtung, die Umgestaltung des Mühlkanals und der vollständige Rückbau der Wehranlage. Zudem sind ein mobiler Schlauchwall und zwei Dammbalkensysteme im Bereich der Schutzmaßnahme vorgesehen.

Für das Wasserrechtsverfahren ist das Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt als untere Wasserbehörde zuständig. Da dieses Vorhaben in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) fällt, wird eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 UVPG durchgeführt.

Dieser Antrag und die Auslegung der Planunterlagen wird hiermit gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) ortsüblich bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen liegen in der Zeit von

Montag, 3. November 2025 bis einschließlich Mittwoch, 3. Dezember 2025

beim Bürgermeisteramt der Stadt Horb a. N., Zimmer Nr. 321 (2. Stock), Marktplatz 8, 72160 Horb a. N. während den allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Zudem sind die amtliche Bekanntmachung und die Planunterlagen im Internet auf der Homepage des Landratsamtes Freudenstadt unter www.landkreis-freudenstadt.de in der Rubrik „öffentliche Bekanntmachungen“ bereitgestellt. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Planunterlagen (§ 27a VwVfG).

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann Einwendungen bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (**bis einschließlich Mittwoch, 17. Dezember 2025**), schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den oben genannten Stellen erheben. Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist nicht möglich.

Diese Äußerungsfrist gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 VwVfG einzulegen.

Gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- bzw. Äußerungsfrist die fristgemäß erhobenen Einwendungen gegen das Vorhaben, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 Satz 5 VwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden zur Planung des Vorhabens gemeinsam mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, in einem Erörterungstermin, der noch festgesetzt werden muss, behandelt. Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntgemacht. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin benachrichtigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) nach Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen; dies gilt auch für Stellungnahmen der o.g. Vereinigungen,
- b) in einem Erörterungstermin bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann,
- c) die Benachrichtigung der Personen, die Einwendungen erhoben haben oder der Vereinigungen die Stellungnahmen abgegeben haben, von einem Erörterungstermin sowie die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Es soll ohne mündliche Verhandlung entschieden werden, wenn dem Antrag im Einvernehmen mit allen Beteiligten in vollem Umfang entsprochen werden kann (§§ 73 Abs. 6 und 67 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG).

Freudenstadt, 21. Oktober 2025

(gez.) **Andreas Junt**, Landrat